

Departement für Wirtschaft, Soziales
und Umwelt
Generalsekretariat
Rheinsprung 16/18
4001 Basel

Basel, 4. Oktober 2018

Vernehmlassung

Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Brutschin
Sehr geehrte Dame
Sehr geehrter Herr

Die LDP bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf des Gesetzes über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliches

Die LDP begrüsst Anstrengungen, Menschen mit einer Behinderung am öffentlichen Leben teilhaben zu lassen. Erschwernisse im Alltag sollen nach Möglichkeit für diese Menschen beseitigt werden. Allerdings hat diese Zielsetzung auch Einschränkungen. Die Verhältnismässigkeit muss auch bei der Legiferierung für diese Zielgruppe Beachtung finden.

Zur Verhältnismässigkeit: Als nicht verhältnismässig erachten wir die Umsetzung des Zutritts zu Tram und Bus. Es wäre nicht nötig, auf der ganzen Länge der Haltestellen das Trottoir zu erhöhen. Die Gefahren, dies sich dadurch für Velo- und Fussgängerverkehr ergeben, stehen in keinem Verhältnis zur Erleichterung für Menschen mit einer Behinderung. Partielle Erhöhungen würden genügen, um Menschen mit eingeschränkter Mobilität die hindernisfreie Benutzung des öV zu ermöglichen.

Vor dem Hintergrund des Bundesgesetzes zur Behindertengleichstellung stellt sich die Frage, ob überhaupt Bedarf für eine kantonale Gesetzgebung besteht; die Bundesvorschriften weisen einen relativ hohen Detaillierungsgrad auf. Die LDP widersetzt sich aber dem Vorhaben, im Kanton ein Gesetz zu erlassen, nicht.

Es gilt zu beachten, dass bereits sehr viele Massnahmen seitens des Staates und auch Privater umgesetzt worden sind, um insbesondere die Mobilität für Menschen mit einer Behinderung, aber auch andere unterstützende Aktivitäten zu ermöglichen.

Zu einzelnen Paragraphen

§ 4 Benachteiligungsverbot / § 6 Zugänglichkeit und Kommunikation / § 7 Rechtfertigung und Verhältnismässigkeit

Die § 4 und 6 verpflichten nebst dem Kanton, den Gemeinden und den Trägern öffentlicher Aufgaben auch private Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen, dafür zu sorgen, dass Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen verhindert, beseitigt oder verringert werden. Hierzu haben sie «angemessene Massnahmen» zu treffen (§ 4 Abs. 2 bzw. § 6 Abs. 1). Als problematisch erachten wir den Begriff „angemessene Massnahmen“. Dieser ist zu unbestimmt. Es stellt sich die Frage, ob in der Verordnung exemplifizierend näher definiert werden soll, was darunter zu verstehen ist oder ob das letztlich der Rechtssprechung überlassen wird. Mit Blick auf einen doch erheblichen Aufwand, der durch die Umsetzung von „angemessenen Massnahmen“ entstehen kann, wäre eine Definition im Gesetz angezeigt. Zwingend muss der in § 7, Abs 2, lit. a, erwähnte wirtschaftliche Aufwand berücksichtigt werden.

§ 8 Rechtsansprüche

Gemäss § 8 Abs. 2 sollen Rechtsansprüche, die mit verhältnismässigen Massnahmen nicht umsetzbar sind, einen Anspruch auf «angemessene Ersatzmassnahmen» auslösen. Dieser Begriff ist zu wenig differenziert. Es gilt ihn zu definieren. Von diesem Instrument ist äusserst zurückhaltend Gebrauch zu machen. Der Person mit einer Behinderung obliegt es ja schliesslich, Leistungsangebote Privater anzunehmen oder abzulehnen.

§ 9 Beweislast / § 10 Kosten

Für benachteiligte Personen mit Behinderung sind die Beweislaste leichterung (§ 9) wie auch der Erlass der Gebühren bzw. Gerichtskosten (§ 10) vorgesehen. Die Beweislaste leichterung scheint rechtsstaatlich problematisch und mit dem Verfassungsgrundsatz der Rechtsgleichheit nicht vereinbar. Auch der Erlass von Gebühren oder Kosten ist nicht haltbar. Mit einer Behinderung leben zu müssen ist nicht gleichbedeutend damit, finanziell bedürftig zu sein. In einem solchen gut gemeinten Entgegenkommen kann auch eine Diskriminierung erblickt werden.

Die LDP fordert deshalb, auf die Beweislaste leichterung zu verzichten und auch im kantonalen Recht die gewöhnliche, in der schweizerischen Zivilprozessordnung verankerte Regelung der Beweislast anzuwenden. § 9 ist folglich ersatzlos zu streichen, ebenso ist auf eine Erlassregelung bei Gebühren und Kosten zu verzichten.

§ 11 Klage- und Beschwerderecht von Behindertenorganisationen

§ 11 Abs. 1 sieht die Einführung eines Verbandsbeschwerderechts für Behindertenorganisationen vor.

Diese Bestimmung lehnt die LDP ab. Es obliegt jedem einzelnen Menschen, seine Rechte geltend zu machen, es ist nicht einzusehen, weshalb dies bei diesem Gesetz anders sein soll.

Zudem dürfen weder in einem Gesetz noch in Erläuterungen Begriffe wie „grosse Zahl“ und „könnte“ vorkommen. Der Interpretationsspielraum ist zu gross.

§11 Abs. 2

Nicht angehen kann die Regelung wonach der Regierungsrat Klage- und Beschwerdeberechtigte bezeichnen soll. Der Regierungsrat verfügt nicht über die Kompetenz, die allenfalls einem Gericht zukommt.

§ 14 Fachstelle

Es mutet seltsam an, dass die Fachstelle, welche im 2015 vom Regierungsrat aufgehoben worden ist, jetzt neu geschaffen werden soll. Die seinerzeitige Begründung, die Anliegen von Menschen mit einer Behinderung müssen von jeder einzelnen Dienststelle beachtet werden, gilt offenbar nicht mehr. Mit Blick auf die Verlässlichkeit von Entscheiden des Regierungsrates soll dieser Entscheid nicht umgestossen werden. Die Anliegen der Betroffenen müssen in den Departementen aufgenommen werden.

Ausführungsbestimmungen

Wie oben ausgeführt, sind viele Bestimmungen sehr allgemein gehalten oder unbestimmt definiert. Mit anderen Worten: Regierungsrat und Verwaltung wird äusserst viel Ermessensspielraum eingeräumt, der dann in einer Verordnung konkretisiert wird. Auch im Hinblick auf die zu bürokratische Umsetzung von früheren Grossratsbeschlüssen (z. B. Verkehrsregime Innerstadt), die dann zu einer Vielzahl von – teilweise mittels parlamentarischen Vorstössen erzwungenen – Verbesserungen führten, fordern wir eine enge Begleitung der Erarbeitung der zu diesem Gesetz gehörenden Verordnung durch das Parlament und die betroffenen Parteien. Dazu ist zumindest ein Vernehmlassungsverfahren zum Verordnungstext durchzuführen.

§ 4a (neu) NÖRG

Diese Vorschriften gehen uns zu weit, wir lehnen sie in dieser Form ab. Wir befürchten, dass die Schwelle zum Prohibitiven damit überschritten wird. Private Veranstalter werden ihre Angebote ziemlich sicher nicht aufrecht erhalten können, wenn eine Vielzahl von detaillierten Auflagen Kosten und administrativen Aufwand in die Höhe treiben.

Schlussbemerkungen

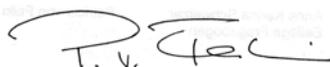
Da die Verfassungsgrundlage und die Bundesgesetzgebung diese wichtige Thematik weitgehend regeln, muss das kantonale Gesetz höchstens subsidiär ansetzen.

Die LDP steht der Initiative ablehnend gegenüber und könnte einen Gegenvorschlag akzeptieren, wenn ihren Änderungsanträgen entsprochen wird.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüssen

Liberal-Demokratische Partei Basel-Stadt



Patricia von Falkenstein
Präsidentin